

Verlegung von Patienten von Krankenhäusern in Pflegeeinrichtungen

## Wie ist der aktuelle Sachstand?

Die Weiterbetreuung von Patienten nach einem stationären Klinikaufenthalt in Pflegeeinrichtungen ist eine vielfach sinnvolle und notwendige Maßnahme – sei es als Überbrückung vor Wiedereingliederung in den zuvor geübten Alltag oder als dauerhafte neue Lebensform – wenn sich die zuvor vorhandene Selbständigkeit nicht wieder herstellen lässt. Im Rahmen der COVID-19-Pandemie-bedingten Veränderungen der letzten Monate kam es auch zu Einschränkungen bei der Möglichkeit der Verlegung in Pflegeeinrichtungen; das galt sowohl für die erstmalige Aufnahme in eine Einrichtung als auch für die Rückverlegung nach einem Krankenhausaufenthalt.

Zum aktuellen Zeitpunkt (18. Mai) gibt das Robert Koch-Institut für Alten- und Pflegeeinrichtungen folgende Empfehlungen (V.05, 30. April 2020):

- Festlegung eines Verfahrens in jeder Einrichtung für Neuaufnahmen von Bewohnern/Betreuten aus dem häuslichen Umfeld sowie bei Verlegungen bzw. Rückverlegungen aus dem Krankenhaus.
- Asymptomatische Patienten: Vorsorgliche Absonderung für mindestens sieben, besser 14 Tage. Testung bei Aufnahme (cave: bei

falsch negativem Befund ggf. zweite Testung). Hygienemaßnahmen.

- Symptomatische Patienten:
  - Tägliche Kontrolle und Dokumentation;
  - Erhebung der Symptome mit aktiver Erfassung und Selbstbeobachtung;
  - Dokumentation;
  - Diagnostische Testung sehr niederschwellig und ohne Zeitverzug.

Der Bund-Länder-Beschluss nach der Schaltkonferenz vom 6. Mai befasst sich (bezogen auf Pflegeeinrichtungen) nur mit der Frage von Besuchen mit folgendem Ergebnis: „Vor diesem Hintergrund der niedrigen Infektionszahlen wird nunmehr beschlossen, dass in alle Konzepte bzw. die erlassenen Allgemeinverfügungen zu den Kontaktbeschränkungen bezüglich dieser Einrichtungen eine Regelung aufgenommen werden soll, die jedem Patienten/Bewohner einer solchen Einrichtung die Möglichkeit des wiederkehrenden Besuchs durch eine definierte Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-Cov-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt.“

Dementsprechend finden sich nunmehr in allen 16 einschlägigen Landes-Verordnungen Regelungen zum Besuch in stationären Pflegeeinrichtungen durch nahe Angehörige. Diese ähneln sich weitgehend und enthalten z.B. folgende Vorgaben

- Jede Einrichtung muss ein Konzept schriftlich fixieren.
- Besuche sind „grundsätzlich“ ausgeschlossen. Ausgenommen sind wiederkehrende Besuche von ein bis zwei nahestehenden und persönlich benannten Menschen, bei denen sich keine Hinweise für einen Covid-19-Infekt ergeben.
- Die Besuche sind zeitlich begrenzt und finden unter den üblichen Distanz- und Hygienekautelen statt.

- Haben die Bewohner\*innen von Pflegeeinrichtungen einen Ausflug nach außerhalb der Einrichtung gemacht, müssen sie in manchen Ländern anschließend 14 Tage in „Zimmer-Quarantäne“.

Eine Zusammenfassung finden Sie auf der Homepage des BIVA-Pflegeschatzbundes. Die Allgemeinverfügungen Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erwähnen jeweils ausdrücklich Neuaufnahme bzw. Rückverlegungen und sehen hier eine 14-tägige Zimmer-Quarantäne (einschließlich der sonstigen üblichen Hygienemaßnahmen) vor. In Schleswig-Holstein kann die Quarantäne entfallen, wenn die Person (nach durchgemachter Infektion) SARS-CoV-2-symptomfrei ist und zwei negative Tests vorliegen. Die restlichen Bundesländer formulieren innerhalb ihrer Verordnungen zwar keine speziellen Regelungen für Verlegungen oder Rückverlegungen aus Kliniken. Auch dort scheint man jedoch Regelungen etabliert zu haben, die den Empfehlungen des RKI bzw. den Vorgaben der drei vorstehend genannten Länder entsprechen.

Dies wurde auf persönliche Rückfrage dem Autor auch durch die Leitung einer stationären Pflegeeinrichtung in Baden-Württemberg bestätigt: Man wisse nunmehr mit Neuaufnahmen und Rückverlegungen aus Kliniken kompetent umzugehen – auch dank ergänzender Regelungen innerhalb von Verbänden oder seitens der Heimaufsicht. Grundsätzliche Probleme mit der Übernahme von Patienten aus Kliniken wegen des Covid-19-Risikos dürfte es eigentlich allgemein nicht mehr geben. Man wird dabei sicherlich noch geraume Zeit die unterschiedlichen Landesregelungen und die Einrichtungs-bezogenen Vorgaben berücksichtigen müssen.

Prof. Dr. med. Martin L. Hansis

### Linktipps

- [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Alten\\_Pflegeeinrichtung\\_Empfehlung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile)
- [www.bundesregierung.de/resource/blob/973812/1750978/fc61b6eb1fc1d398d66cfea79b565129/2020-05-06-beschluss-mpk-data.pdf?download=1](http://www.bundesregierung.de/resource/blob/973812/1750978/fc61b6eb1fc1d398d66cfea79b565129/2020-05-06-beschluss-mpk-data.pdf?download=1)
- [www.biva.de/besuchseinschraenkungen-in-alten-und-pflegeheimen-wegen-corona/](http://www.biva.de/besuchseinschraenkungen-in-alten-und-pflegeheimen-wegen-corona/)